

AR_GERICHTE OG O3V-19-47 vom 21. Januar 2020

AR Gerichte, 2020-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-19-47

FR: AR_GERICHTE OG O3V-19-47 du 21 janvier 2020

IT: AR_GERICHTE OG O3V-19-47 del 21 gennaio 2020

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 21. Januar 2020 Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichterin D. Sieber Oberrichter H.P. Fischer, Dr. F. Windisch, M. Schneider Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer V

Erwägungen

E. 1

Ist ein Rechtsspruch eines Entscheides unklar, so wird er von der Behörde, die ihn gefällt hat, von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei erläutert (Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG, bGS 143.1]). Da das eingereichte Erläuterungsbegehren ein Urteil der dritten Abteilung des Obergerichts betrifft, ist ebendiese auch zur Behandlung des Erläuterungsbegehrens zuständig (Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Justizgesetz [JG, bGS 145.31]).

E. 2

Auf das Erläuterungsbegehren ist einzutreten, nachdem A. _____ nachvollziehbarerweise ein erhebliches Interesse daran hat, dass das Urteil vom 21. Mai 2019 im Verfahren O3V 17 23 korrekt umgesetzt wird. Ausserdem handelt es sich um eine grundsätzliche Frage, deren Klärung letztlich im Interesse der Allgemeinheit liegt, so dass in künftigen Fällen auf das vorliegende Urteil des Obergerichts verwiesen werden kann, sollte sich die gleiche Frage in weiteren Fällen stellen.

E. 3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 4

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwältin, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

Seite 7 versandt am: 14. Januar 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.